

LANDESREGULIERUNGSBEHÖRDE BEIM MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Landesregulierungsbehörde beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg • Postfach 103439 70029 Stuttgart

per E-Mail an alle Stromnetzbetreiber in der Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg

Stuttgart 16.09.2024 Name Madlen Auwärter

Durchwahl +49 (711) 126-1261

Aktenzeichen UM49-4455-15/4/1

(Bitte bei Antwort angeben!)

E-Mail Madlen.Auwaerter@um.bwl.de

Datenschutzerklärung <u>um.baden-wuerttemberg.de/daten-</u> schutz - auf Wunsch auch in Papierform

Nachrichtlich an: VfEW Baden-Württemberg e.V. VkU Landesgruppe Baden-Württemberg

Rundschreiben 2024-03 - Hinweise der LRegB für die Stromnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze und zur Bildung der Netzentgelte für das Kalenderjahr 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 EnWG haben Betreiber von Energieversorgungsnetzen spätestens bis zum 15.10. die voraussichtlichen Netzentgelte des Folgejahres zu veröffentlichen. Gemäß § 28 Satz 1 Nr. 1 ARegV sind Netzbetreiber ferner verpflichtet, der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg (LRegB) jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres die Anpassungen der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 ARegV sowie die den Anpassungen zugrundeliegenden Änderungen von nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ARegV und die den Anpassungen zugrundeliegenden Änderungen von Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ARegV mitzuteilen.

Nach § 28 Satz 1 Nr. 3, 4 ARegV haben die Netzbetreiber ferner die zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 21 StromNEV ermittelten Entgelte gegenüber der LRegB zu dokumentieren. Dazu haben die Netzbetreiber der LRegB zum 01.01. eines Kalenderjahres einen Bericht nach § 28 i.V.m. § 20 Abs. 2 StromNEV vorzulegen sowie die zur Überprüfung der Entgelte notwendigen Daten zu übermitteln.



Im Jahr 2025 tritt erstmals die Wälzung EE-bedingter Netzkosten gemäß den Festlegungen der Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur vom 28.08.2024 (Az. BK8-24-001 A) und der LRegB vom 06.09.2024 (Az. UM49-4455-18/11) neben die Anpassung der Erlösobergrenze.

Die LRegB gibt nachfolgend Hinweise:

- zur Anpassung der Erlösobergrenze (gemäß § 4 Abs. 2 ARegV),
- zur Bildung der Netzentgelte (gemäß § 21 StromNEV),
- zur Kalkulation EE-Kostenwälzung der betroffenen Netzbetreiber (gemäß Festlegungen BK8-24-001 A und UM49-4455-18/11),
- zum Umfang der Dokumentation (gemäß § 28 Satz 1 Nr. 3, 4 ARegV)
- und deren Übermittlung an die LRegB (gemäß § 28 Satz 1 ARegV).

Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen Ihre jeweiligen Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen (Frau Auwärter -1261, Herr Böckler -1245, Herr Gesell -1248, Herr Keller -1249, Herr Koch -1250, Frau Maier -1255, Frau Pross -1243 sowie Frau Reichle -1242) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Auwärter

Inhaltsverzeichnis: 2 Hinweise zur Ermittlung der Erlösobergrenze zum Zwecke der Verprobung sowie zur Ermittlung 3.1 3.2 3.3 3.4 3.5 Anpassungen der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten und Erlöse (dnbK) 10 3.6 3.7 3.8 3.9 3.10 3.11 Anpassung des Kapitalkostenabzugs aufgrund besonderer Härte nach § 34a ARegV 17 3.12 3.13 Vorgehensweise bei noch laufenden regulatorischen oder gerichtlichen Verfahren 18 3.14 3.15 3.16 3.17 3.18 3.19 3.20 3.21

3.22	Entgelte für den konventionellen Messstellenbetrieb und die Messung	24
3.23	Kommunalrabatt nach § 3 KAV	25
3.	23.1 Ansatz und Verprobung	25
3.	23.2 Umsatzsteuerrechtliche Behandlung	26
3.24	Konzessionsabgabe	26
3.25	Entgelt für Netzreservekapazität	26

Hinweise zur Anpassung der Erlösobergrenze und zur Bildung der Netzentgelte für das Kalenderjahr 2025

1 Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten

Die Netzentgelte für das Jahr 2025 sind gemäß § 20 Abs. 1 EnWG zum 15.10.2024 zu kalkulieren und zu veröffentlichen. Sind die endgültigen Netzentgelte bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht ermittelt, sind die voraussichtlichen Netzentgelte zu veröffentlichen und die endgültigen Netzentgelte so bald wie möglich, spätestens jedoch zum 01.01.2025 zu veröffentlichen. Bei der Kalkulation und Veröffentlichung der (voraussichtlichen) Netzentgelte zum 15.10. ist seitens der Netzbetreiber anzustreben, dass die am 15.10. veröffentlichten Entgelte möglichst auch Bestand zum 01.01. des Folgejahres haben, sofern keine wesentlichen neuen Umstände eintreten werden.

Im Hinblick auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung ist sich die LRegB dessen bewusst, dass vorherrschende Unwägbarkeiten eine verlässliche Mengenprognose weiterhin erschweren. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, dass die sachgerechte Herleitung der Annahmen schlüssig dokumentiert ist, um diese bei Bedarf auf Nachfrage hin darlegen zu können.

Sollten die einzubeziehenden Entgelte der vorgelagerten Netzbetreiber erst am 15.10. bekannt gemacht werden, sind die eigenen Netzentgelte danach unverzüglich zur Veröffentlichung zu bringen. Die LRegB wird in solchen Fällen eine Nichtveröffentlichung zum 15.10. nicht aufgreifen, wenn sie bis zum 22.10. nachgeholt wird. Soweit Netzbetreiber ihrerseits eine Vornetzfunktion haben, sollten sie ihre (voraussichtlichen) Netzentgelte bis spätestens zum 10.10. ihren nachgelagerten Netzbetreibern mitteilen.

Zur Erfüllung der Mitteilungspflichten gemäß § 28 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 ARegV sind insgesamt zwei Erhebungsbögen (EHB) sowie weitere Unterlagen **bis spätestens zum 01.01.2025** einzureichen. Im Einzelnen vorzulegen sind:

- die Anpassung der Erlösobergrenze (EHB gemäß § 28 Satz 1 Nr. 1 ARegV),
- die Bildung der endgültigen Netzentgelte einschließlich der Verprobungsrechnung (EHB gemäß § 28 Satz 1 Nr. 3 und 4 ARegV),
- die schriftliche Dokumentation der Entgeltbildung und
- das veröffentlichte Preisblatt.

Netzbetreiber, die zur Wälzung der Mehrkosten aus EE-Anlagen berechtigt sind, und davon im Rahmen der Kostenträgerrechnung Gebrauch machen, haben den ermittelten Wälzungsbetrag unter Anwendung des zur Verfügung gestellten Erhebungsbogens gemäß § 28 Nr. 3 und 4 ARegV zu ermitteln und **bis spätestens zum 01.10.2024 an die LRegB** und bis zum 15.10.2024 an die Übertragungsnetzbetreiber zu melden. Es genügt, wenn der Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 3 und 4 ARegV zum 01.10.2024 lediglich alle Angaben zur Ermittlung des Wälzungsbetrages beinhaltet. Die Übermittlung des vollständig ausgefüllten Erhebungsbogens einschließlich Verprobung der Netzentgelte hat nach § 28 Nr. 3 und 4 ARegV erst zum 01.01.2025 zu erfolgen (siehe dazu auch Ziffer 3.20).

Die Erhebungsbögen sind der LRegB **ausschließlich elektronisch** als Excel-Dateien (Dateiformat xlsx) **über die BITBW-Cloud** zu übermitteln. Etwaige weitere Unterlagen zu Erläuterungs- oder Nachweiszwecken sind ebenso wie die schriftliche Dokumentation der Entgeltbildung und das Preisblatt ausschließlich in elektronischer Form einzureichen. Von einer postalischen Übermittlung in Papierform bitten wir aufgrund der elektronisch geführten Verfahrensakten abzusehen.

Dieses Rundschreiben sowie die aktualisierten Erhebungsbögen sind auf der Internetseite der LRegB unter der Rubrik "Rundschreiben, Hinweise und Erhebungsbögen" veröffentlicht: https://www.versorger-bw.de/landesregulierungsbehoerde/rund-schreiben-hinweise-und-erhebungsboegen.html

Eine nachträgliche Veränderung der Erhebungsbögen gemäß § 28 Satz 1 Nr. 1 ARegV nach dem 01.01.— - beispielsweise aufgrund von später ergangenen (Änderungs-)Bescheiden – ist nicht zulässig (siehe dazu auch Ziffer 3.13).

Für das Berichtsjahr 2025 sind Mitteilungen nach § 28 Satz 1 Nr. 3 und 4 ARegV weiterhin ausschließlich über den von der LRegB veröffentlichten Erhebungsbogen abzugeben. Bitte beachten Sie, dass die LRegB beschlossen hat, im Wesentlichen den Erhebungsbogen gemäß § 28 Satz 1 Nr. 3 und 4 ARegV der Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur zu übernehmen. Infolgedessen hat sich das Layout des Erhebungsbogens für das Berichtsjahr 2025 im Vergleich zu den Vorjahren entsprechend verändert.

2 Rechtsprechung des EuGH

Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zur Unabhängigkeit und Zuständigkeit der Regulierungsbehörden steht bis zu einer Neuregelung durch den Gesetzbzw. Verordnungsgeber der Anwendung des nationalen Rechts nicht entgegen (vgl. BGH, Beschl. v. 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 60 ff.). Die Vorgaben europäischen Richtlinienrechts sind nur im Ausnahmefall unmittelbar anwendbar. Ein solcher Fall liegt nicht vor. Bis energierechtliche Anpassungen erfolgt sind, wird die LRegB das geltende deutsche Recht (z.B. die ARegV und die Netzentgeltverordnungen) weiter anwenden.

3 Hinweise zur Ermittlung der Erlösobergrenze zum Zwecke der Verprobung sowie zur Ermittlung der Entgelte (Kostenträgerrechnung)

3.1 Allgemeine Hinweise und Ablauf

Gemäß § 20 Abs. 1 StromNEV haben Netzbetreiber zu gewährleisten, dass ein zur Veröffentlichung anstehendes Netzentgelt geeignet ist, die zulässigen Erlöse zu decken. Der Netzbetreiber hat mit dem verprobten Netzentgelt die zulässige Erlösobergrenze abzubilden. Die Erlösobergrenze darf dabei keinesfalls überschritten werden. Abweichungen nach unten gehen grundsätzlich zu Lasten des Netzbetreibers, sofern und soweit der Netzbetreiber bewusst eine niedrigere als die zulässige kalenderjährliche Erlösobergrenze verprobt. Unwesentliche Abweichungen werden dabei toleriert. Änderungen der zulässigen Erlösobergrenze durch spätere Entscheidungen der LRegB sind nach der Mitteilung der endgültigen Netzentgelte zum 01.01.2025 ausschließlich über das Regulierungskonto abzuwickeln.

Gemäß § 21 Abs. 2 StromNEV sind die Netzbetreiber verpflichtet, bei einer Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 und 5 ARegV die Netzentgelte anzupassen, soweit sich daraus eine Absenkung der Netzentgelte ergibt. Im Übrigen sind die Netzbetreiber zur Anpassung der Netzentgelte berechtigt.

Auf Basis der nachfolgenden Grundsätze zur Ermittlung der Erlösobergrenze sind die voraussichtlichen Netzentgelte zum 15.10.2024 und die endgültigen Netzentgelte spätestens zum 01.01.2025 für das Jahr 2025 zu kalkulieren und zu veröffentlichen. Eine nachträgliche Änderung der endgültigen Netzentgelte ist grundsätzlich nicht zulässig.

Nach der Verprobung zum 15.10.2024 erlangte zusätzliche Erkenntnisse (bspw. durch Mitteilungen der LRegB) sind in die Verprobung zum 01.01.2025 einzubeziehen.

3.2 Kostenbasis

Zur Anpassung der Erlösobergrenze 2025 ist – je nach Bearbeitungssachstand – wie folgt zu verfahren:

- Fallgruppe I: Dem Netzbetreiber wurde bereits ein Bescheid zur Festlegung der Erlösobergrenzen zugestellt.
 - Die Ermittlung der Netzentgelte erfolgt in diesem Fall auf Basis der im Bescheid festgelegten Erlösobergrenze.
- Fallgruppe II: Dem Netzbetreiber liegt der Entwurf einer Erlösobergrenzenfestlegung vor.
 - Die Ermittlung der Netzentgelte erfolgt in diesem Fall auf Basis der im Bescheidentwurf vorgesehenen Erlösobergrenze.
- Fallgruppe III (nur Regelverfahren): Dem Netzbetreiber wurde nach Abschluss des Kostenprüfungsverfahrens das endgültige Ergebnis der Kostenprüfung mitgeteilt.
 - Die Ermittlung der Netzentgelte erfolgt in diesem Fall auf Basis des mitgeteilten Ergebnisses der Kostenprüfung (Ausgangsniveau), aus dem eine voraussichtliche Erlösobergrenze zu bilden ist.

 Fallgruppe IV (nur vereinfachtes Verfahren): Dem Netzbetreiber wurde im Rahmen des Kostenprüfungsverfahrens ein vorläufiges Ergebnis der Kostenprüfung (Ausgangsniveau) mitgeteilt.

Die Ermittlung der Netzentgelte erfolgt in diesem Fall auf Basis des vorläufigen Ergebnisses der Kostenprüfung, aus dem eine voraussichtliche Erlösobergrenze zu bilden ist. In begründeten Fällen, z. B. wenn gegenüber dem vorläufigen Ergebnis der Kostenprüfung wesentliche Änderungen zu erwarten sind, besteht alternativ die Möglichkeit, die der Verprobung der Netzentgelte zugrunde gelegte Erlösobergrenze unter Berücksichtigung aller Erkenntnisse aus dem laufenden Verfahren bestmöglich zu schätzen. Als Grundlage dafür kann insbesondere die geltend gemachte Kostenbasis des Ausgangsniveaus der 4. Regulierungsperiode dienen oder auch die im Vorjahr angewandte Erlösobergrenze, angepasst auf das Jahr 2025. Die für die Kalkulation der Netzentgelte zum 15.10.2024 gewählte Kalkulationsgrundlage ist auch der Ermittlung der endgültigen Netzentgelte zugrunde zu legen, soweit der Netzbetreiber bis dahin nicht in eine der Fallgruppen I oder II fallen sollte.

Fallgruppe V: Dem Netzbetreiber wurde noch kein vorläufiges oder endgültiges Ergebnis der Kostenprüfung (Ausgangsniveau) mitgeteilt.

Die der Verprobung der Netzentgelte zugrunde gelegte Erlösobergrenze ist in diesem Fall unter Berücksichtigung aller etwaigen Erkenntnisse aus dem laufenden Verfahren bestmöglich zu schätzen. Als Grundlage dafür kann insbesondere die geltend gemachte Kostenbasis des Ausgangsniveaus der 4. Regulierungsperiode dienen oder auch die-im Vorjahr angewandte Erlösobergrenze, angepasst auf das Jahr 2025. Die für die Kalkulation der Netzentgelte zum 15.10.2024 gewählte Kalkulationsgrundlage ist auch der Ermittlung der endgültigen Netzentgelte zugrunde zu legen, soweit der Netzbetreiber bis dahin nicht in eine der Fallgruppen I, II oder IV fallen sollte.

3.3 Verbraucherpreisgesamtindex (VPI) gemäß § 8 ARegV

Für die Bestimmung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 1 ARegV wird der VPI des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösobergrenze gilt, verwendet (VPI_t). Dieser wird ins Verhältnis gesetzt zum VPI für das Basisjahr (VPI₀).

Der Verbraucherpreisgesamtindex ergibt sich aus den Vorgaben des § 8 ARegV. Der Wert VPIt in der Formel aus Anlage 1 ARegV ist für die Erlösobergrenze 2025 entsprechend mit dem veröffentlichten Wert des Statistischen Bundesamtes des Jahres 2023 anzusetzen und beträgt 116,7. Der Wert des Basisjahres (VPIo) in der Formel aus Anlage 1 ARegV ist mit dem veröffentlichten Wert des Statistischen Bundesamtes des Jahres 2021 anzusetzen. Der Wert für das Jahr 2020 beträgt 100,0 und für das Jahr 2021 beträgt er 103,1. Die Werte können unter nachstehendem Link abgerufen werden: https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?sequenz=tabelleErgeb-nis&selectionname=61111-0001&startjahr=1991#abreadcrumb

3.4 Effizienzwert

Der in der vierten Regulierungsperiode zu berücksichtigende Effizienzwert beträgt im vereinfachten Verfahren für Stromnetzbetreiber 97,01 %. Netzbetreiber, die am sog. Regelverfahren teilnehmen, haben den ihnen gegenüber zuletzt mitgeteilten Effizienzwert anzusetzen.

3.5 Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor (Xgen)

Sollte der generelle sektorale Produktivitätsfaktor für die vierte Regulierungsperiode von der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur (Az. BK4-24-028) zum Zeitpunkt der Preisbildung für das Jahr 2025 noch nicht final festgelegt worden sein, ist der im Rahmen der Konsultation vom 21.8.2024 veröffentlichte Wert von 0,91% anzusetzen.

3.6 Anpassungen der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten und Erlöse (dnbK)

3.6.1 Ansatz von Plan-Kosten/-Erlösen des Kalenderjahres 2025

Bei den Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4, 5, 8 und 13 ARegV ist auf das Kalenderjahr abzustellen, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Demnach sind jeweils die Plan-Kosten bzw. Plan-Erlöse des Kalenderjahres 2025 anzusetzen.

Bei der Bestimmung der Kosten aus der Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV) können vorliegende Ist-Mengen des Vorjahres herangezogen und aufgrund gesicherter Erkenntnisse entsprechend erhöht oder verringert werden. Bezüglich der Preiskomponente ist der für das Folgejahr bekanntgege-

bene Preis des vorgelagerten Netzbetreibers zu verwenden. Die aus singulären Betriebsmitten nach § 19 Abs. 3 StromNEV resultierenden Kosten behandelt die LRegB wie die Kosten für das vorgelagerte Netz.

Für die Berücksichtigung vermiedener Netzentgelte im Sinne von § 18 der StromNEV, § 13 Abs. 2 des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG) (zuvor § 57 Abs. 3 EEG) und § 6 Abs. 4 und § 13 Abs. 5 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV gilt, dass auch 2025 das bereinigte Preisblatt 2016 (sog. Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 Strom-NEV) den Vergleichsmaßstab für die als Berechnungsgrundlage heranzuziehende Obergrenze der vermiedenen Netzentgelte einer jeden Spannungsebene bildet. Dabei gilt das tatsächlich auf dem aktuellen Preisblatt ausgewiesene Entgelt nach EE-Netzkostenwälzung als Vergleichsmaßstab. Das niedrigere der beiden Entgelte ist in der Kalkulation und Auszahlung zu berücksichtigen. Im Übrigen ergeben sich zu den Hinweisen aus den Vorjahren keine Veränderungen. Daher wird insoweit verwiesen.

Die Kosten der Anschlussnetzbetreiber aus der Beteiligung an den Entgelten für die Ausstattung von Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen werden entsprechend der Festlegung der Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur zur regulatorischen Behandlung der beim Anschlussnetzbetreiber nach MsbG entstehenden Kosten vom 28.06.2024 (Az. BK8-23/007-A) als dauerhaft nicht beeinflussbar angesehen. Der Anschlussnetzbetreiber hat die Möglichkeit Plankosten im Zuge der Anpassung der Erlösobergrenze unter Berücksichtigung der Voraussetzungen gemäß der Festlegung der Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur BK8-23/007-A geltend zu machen. Ein entsprechender Abgleich der Plankosten mit den tatsächlich angefallenen Kosten erfolgt über das Regulierungskonto.

3.6.2 Ansatz von Ist-Kosten des Kalenderjahres 2023

Für die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2, 3, 7, 9, 10, 11 und 12a ARegV auf die jeweils im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten abzustellen. Insoweit sind für die Anpassung der Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2025 die im Kalenderjahr 2023 tatsächlich entstandenen Kosten ("Ist-Kosten") anzusetzen.

Grundsätzlich geht die LRegB davon aus, dass sich die Kosten und Erlöse aus den gesetzlichen Abnahme- und Vergütungspflichten nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) ausgleichen (vgl.

OLG Düsseldorf Beschluss vom 08.11.2023, VI-3 Kart 32/22). Gleiches gilt für Kosten und Erlöse aus der Konzessionsabgabe (KA), nach § 19 StromNEV, Offshore und Ab-LaV. Es sind daher keine entsprechenden Kosten und Erlöse anzusetzen.

Grundsätzlich sind alle Anpassungen der Netzbetreiber nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ARegV (dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten) in der schriftlichen Dokumentation festzuhalten und die Herleitung des jeweiligen Ansatzes darzulegen.

In der schriftlichen Dokumentation sind daher nicht lediglich die Summenbeträge der Anpassungen anzugeben, sondern vielmehr sind die <u>Ermittlung und die Herleitung</u> <u>der einzelnen Anpassungspositionen detailliert darzustellen und anhand geeigneter Unterlagen (z.B. Belege, Systemauszüge) nachzuweisen.</u>

Insbesondere sind die Anpassungsbeträge der Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, der Kosten der Betriebsratstätigkeit sowie der Aus- und Weiterbildungskosten (Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9, 10 und 11 ARegV) näher darzulegen und nachzuweisen, wobei es allen voran folgender Angaben bedarf:

- Zusammensetzung der jeweiligen Position unter Angabe der darin im Einzelnen enthaltenen Aufwendungen (Kostenarten)
- (anteilige) Zurechnung zum T\u00e4tigkeitsbereich des Stromnetzbetriebs
- Bezeichnung der tariflichen oder betrieblichen Vereinbarung und Fundstelle in tariflicher oder betrieblicher Vereinbarung zum jeweiligen Aufwand
- Angabe, in welcher GuV-Position die dnbK in der Kostenprüfung enthalten waren
- Angabe, inwieweit sichergestellt ist, dass bestimmte Kosten nicht doppelt in Ansatz gebracht werden (beispielsweise Lohnzusatzleistungen von Personalratsmitgliedern, die nicht unter der Position gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 ARegV einerseits, als auch unter Nr. 10 andererseits und damit doppelt in Ansatz zu bringen sind)

Im Zuge der Anpassung der Personalzusatzkosten ist eine doppelte Berücksichtigung von Beträgen, die im Rahmen von aktivierten Eigenleistungen in den Kapitalkostenaufschlag einfließen, ebenfalls unzulässig.

3.7 Volatile Kosten

3.7.1 Verlustenergie

Die LRegB hat am 07.07.2023 eine Festlegung zur Berücksichtigung von Kosten für die beschafften Verlustenergiemengen als volatile Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV für den Zeitraum der 4. Regulierungsperiode Strom (2024 bis 2028) (Az. UM49-4455-18/4) erlassen.

Die Netzbetreiber passen die Erlösobergrenze entsprechend dieser Festlegung um die Differenz der anerkennungsfähigen Verlustenergiekosten des Basisjahres der 4. Regulierungsperiode Strom (2021) und den ansatzfähigen Verlustenergiekosten, die sich aufgrund der vorgegebenen Berechnungsmethodik für das Jahr 2025 ergeben, als volatile Kosten an.

Die in der angepassten Erlösobergrenze berücksichtigungsfähigen Kosten der Verlustenergie ergeben sich aus dem Produkt des Referenzpreises für das Jahr 2025 und der ansatzfähigen Menge. Die ansatzfähige Menge ergibt sich wiederum aus dem im Rahmen der Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV anerkannten Wert des Basisjahres 2021. Die ansatzfähige Menge wird für die Dauer der vierten Regulierungsperiode festgesetzt. Eine jährliche Anpassung der ansatzfähigen Menge findet nicht statt.

Der ansatzfähige Referenzpreis für das Kalenderjahr 2025 beträgt 112,04 €/MWh; vgl. Veröffentlichung der BNetzA in den Hinweisen der Beschlusskammer 8 zur Anpassung der Erlösobergrenze und zur Bildung der Netzentgelte vom 04.09.2024. Sollten die tatsächlichen Beschaffungspreise deutlich von dem Referenzpreis abweichen, gilt für die ansatzfähigen Verlustenergiekosten in der vierten Regulierungsperiode zudem ein Referenzband in Höhe von 20 %, dass die Maximalwerte (Ober- bzw. Untergrenze) festlegt, die ein Verteilnetzbetreiber behalten darf bzw. zu tragen hat.

Im Erhebungsbogen gemäß § 28 Satz 1 Nr. 1 ARegV (Strom) ist die angesetzte Menge ausschließlich im Tabellenblatt "Stammdaten_Kostenanteile" einzutragen. Der angesetzte Referenzwert für das Jahr 2025 ist ausschließlich im Tabellenblatt "Anpassung 2025" einzutragen.

3.7.2 Kosten des Engpassmanagements/ für Redispatch

Mit der ARegV-Novelle 2021 ist § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 17 ARegV entfallen. Für Verteilnetzbetreiber gelten – soweit vorhanden – Engpassmanagementkosten, als volatile Kostenanteile (§ 11 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 ARegV).

Dies erfasst nur die Kosten aus den umgesetzten Maßnahmen und demnach den finanziellen bzw. bilanziellen Ausgleich gegenüber dem Anlagenbetreiber, wohingegen eigene Betriebskosten nicht den volatilen Kosten zuzurechnen sind.

Gemäß der Übergangsregelung des § 34 Abs. 8 Satz 2 ARegV werden diese Kosten frühestens ab 2026 in den Effizienzvergleich einbezogen. Die Kosten des Engpassmanagements sind im Ausgangsniveau der Erlösobergrenzen der 4. Regulierungsperiode nicht enthalten. Sie können jedoch gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 11 Abs. 5 Satz 1 ARegV auf Plankostenbasis angepasst werden. Es kann somit ein Plankostenansatz mit späterem Plan-Ist-Abgleich im Rahmen des Regulierungskontos erfolgen.

Der in der Erlösobergrenze 2025 einbezogene Anpassungsbetrag aus volatilen Kosten des Engpassmanagements ist im Bericht über die Anpassung der Erlösobergrenze und Verprobung der Netzentgelte gemäß § 28 Satz 1 Nr. 3, 4 ARegV kurz zu erläutern.

Derzeit macht die LRegB und die Bundesnetzagentur keine Vorgaben, wie diese Kosten konkret zu bestimmen sind. Die Planansätze sind sachgerecht und nach guter fachlicher Praxis zu ermitteln. Dabei können nur eigene Kosten aus Redispatch in der Erlösobergrenze einbezogen werden. Dies erfordert eine angemessene Abgrenzung von jenen Kosten, die nach dem Anforderer-Prinzip der Vergangenheit stattfinden und von den jeweils vorgelagerten Übertragungsnetzbetreibern zu tragen sind.

Es wird empfohlen, die Entwicklungen des Redispatch 2.0 und die diesbezüglichen Mitteilungen der Bundesnetzagentur (Beschlusskammern 6 und 8) zu beachten. In diesem Zusammenhang wird auf die Festlegung der Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur unter dem Aktenzeichen BK8-22-001-A verwiesen, das Vorgaben zum finanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen macht.

3.8 Regulierungskonto

Der Netzbetreiber führt das Regulierungskonto selbst (§ 5 Abs. 1 S. 4 ARegV). Er stellt nach § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 a und S. 3 ARegV einen Antrag auf Genehmigung des

von ihm ermittelten Saldos. Die Erlösobergrenze 2025 beinhaltet Auflösungsbeträge der Regulierungskontosalden zum 31.12.2021 und zum 31.12.2022.

Für die Anpassung der Erlösobergrenze 2025 ist je nach Bearbeitungssachstand des jeweiligen Regulierungskontosaldos wie folgt zu verfahren:

- Fallgruppe 1: Netzbetreiber, denen ein <u>Bescheid</u> zur Genehmigung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2021 bzw. zum 31.12.2022 zugegangen ist, haben den jeweiligen Auflösungsbetrag entsprechend dem ergangenen Bescheid einzubeziehen.
- Fallgruppe 2: Netzbetreiber, die eine <u>beabsichtigte Entscheidung</u> zur Genehmigung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2021 bzw. zum 31.12.2022 erhalten haben, sollten den von der LRegB mitgeteilten Auflösungsbetrag einbeziehen.
- Fallgruppe 3: Netzbetreiber, die noch <u>keine Mitteilung</u> der LRegB bezüglich des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2021 bzw. zum 31.12.2022 erhalten haben, sollten den ermittelten Auflösungsbetrag aus ihrem Antrag gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 ARegV ansetzen.

Durch den unterschiedlichen Bearbeitungsstand der Regulierungskontosalden können ggf. auch mehrere Fallgruppen zur Anwendung kommen. Die Salden zum jeweiligen Stichtag sind jeweils gesondert im Erhebungsbogen gemäß § 28 Satz 1 Nr. 1 ARegV im Tabellenblatt "Stammdaten_Kostenanteile" einzutragen und deren Ermittlung in der schriftlichen Dokumentation zur Anpassung der Erlösobergrenze festzuhalten.

3.9 Kapitalkostenaufschlag gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. § 10a ARegV

Je nach Bearbeitungsstand der beantragten Kapitalkostenaufschläge ist bei der Anpassung der Erlösobergrenze wie folgt zu verfahren:

- Fallgruppe 1: Soweit bereits ein von der LRegB im Rahmen der Anhörung mitgeteilter oder durch einen Bescheid genehmigter Kapitalkostenaufschlag vorliegt, ist dieser angehörte/beschiedene Kapitalkostenaufschlag bei der Anpassung der Erlösobergrenze 2025 zugrunde zu legen.
- **Fallgruppe 2:** Sollte dem Netzbetreiber noch keine beabsichtigte oder finale Entscheidung zum Antrag auf Genehmigung des für 2025 beantragten

Kapitalkostenaufschlags vorliegen, so ist grundsätzlich der beantragte Kapitalkostenaufschlag zu berücksichtigen.

Soweit die Antragswerte über die von der LRegB für den Kapitalkostenaufschlag als grundsätzlich anerkennungsfähig angesehenen Maßstäbe hinausgehen, sind die Antragswerte zu vermindern, sodass diese mit den Hinweisen der LRegB hinsichtlich der Genehmigung von Kapitalkostenaufschlägen in Einklang stehen.

Am 14.08.2023 ist die Festlegung der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur zur Anpassung der Bestimmung des kalkulatorischen Fremdkapitalzinssatzes im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags (Az. BK4-23-001) erfolgt. Danach ist eine Anpassung des Fremdkapitalzinssatzes für Investitionen ab dem 01.01.2024 zulässig.

Darüber hinaus ist am 17.01.2024 die Festlegung der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur zur Anpassung der Bestimmung des kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatzes im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags (Az. BK4-23-002) erfolgt. Danach ist eine Anpassung des Eigenkapitalzinssatzes für Neuinvestitionen ab dem 01.01.2024 zulässig.

Die Netzbetreiber der Fallgruppe 2 haben die Ermittlung ihres Kapitalkostenaufschlages zu erläutern und zu dokumentieren.

3.10 Kapitalkostenabzug gemäß § 6 Abs. 3 ARegV

Je nach Bearbeitungsstand ist bei der Anpassung der Erlösobergrenze 2025 wie folgt zu verfahren:

- Fallgruppe 1: Für Netzbetreiber, die einen Bescheidentwurf oder einen Bescheid erhalten haben, ist der von der LRegB ermittelte Kapitalkostenabzug anzusetzen.
- Fallgruppe 2: Sollte ein Netzbetreiber noch keine Mitteilung über den sich für das Jahr 2025 ergebenden Kapitalkostenabzug erhalten haben, ist dieser nach den Vorgaben der ARegV zu ermitteln, in entsprechender Höhe bei der angepassten Erlösobergrenze einzubeziehen und im Bericht zur Anpassung der Erlösobergrenze zu dokumentieren.

3.11 Anpassung des Kapitalkostenabzugs aufgrund besonderer Härte nach § 34a ARegV

Soweit ein Netzbetreiber einen Antrag auf Anpassung des Kapitalkostenabzugs aufgrund einer besonderen Härte nach § 34a ARegV gestellt hat und dieser fristgerecht bei der LRegB bis zum 30.06.2023 eingegangen ist, erhöht sich die Erlösobergrenze des betreffenden Netzbetreibers um den Differenzbetrag aus dem unter Berücksichtigung des Sockelschutzes nach § 34 Abs. 5 ARegV ermittelten Kapitalkostenabzug und dem regulär nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 ARegV ermittelten Kapitalkostenabzug. Dabei wird der sich ergebende Differenzbetrag nach § 34a Abs. 3 ARegV in jedem Jahr der 4. Regulierungsperiode sukzessive abgeschmolzen.

Soweit die LRegB über einen ihr vorliegenden Antrag nach § 34a ARegV noch nicht entschieden hat und dem Netzbetreiber auch noch keine beabsichtigte Entscheidung dazu vorliegt, sollte der im Einklang mit den Vorgaben des § 34a ARegV berechnete Betrag aus dem Sockelschutz beim Kapitalkostenabzug bei der Anpassung der Erlösobergrenze miteinbezogen werden.

3.12 Netzübergänge gemäß § 26 ARegV

Sofern der Netzbetreiber davon ausgeht, dass sich die Erlösobergrenze für das Jahr 2025 aufgrund von Netzzugängen bzw. -abgängen oder Netzzusammenschlüssen verändern wird, so ist diese Veränderung bei der Bestimmung der Erlösobergrenze des Jahres 2025 für die Zwecke der Verprobung zu berücksichtigen. Sofern noch kein (übereinstimmender) Antrag auf Neufestlegung gemäß § 26 Abs. 2 ARegV gestellt oder noch kein Erhebungsbogen gemäß § 26 Abs. 2 ARegV eingereicht wurde, kann auf die antizipierten Werte zurückgegriffen werden. Diese sind für die LRegB nachvollziehbar darzulegen und in die schriftliche Dokumentation mitaufzunehmen.

Bei Netzzugängen und Netzzusammenschlüssen sind die Anpassungen der Erlösobergrenzen für das Bestandsnetz und für das übergehende Netz in jeweils gesonderten Erhebungsbögen je Teilnetz abzubilden. Die übergehende Erlösobergrenze
von Netzbetreibern, die am sog. Regelverfahren teilnehmen, verbleibt bis zum Ende
der Regulierungsperiode im Regelverfahren und wird im Rahmen der Erlösobergrenzenanpassung für die ersten zwei Jahre nach dem Netzübergang nicht verändert.

Die Netzentgelte sind aus der Summe der (einzelnen) Erlösobergrenzen je Teilnetz einheitlich für das gesamte Netzgebiet zu kalkulieren.

3.13 Vorgehensweise bei noch laufenden regulatorischen oder gerichtlichen Verfahren

Nach Ansicht der LRegB ist es grundsätzlich nicht zulässig, weitere noch laufende regulatorische oder gerichtliche Verfahren bei der Anpassung der Erlösobergrenze einzubeziehen. Eine Berücksichtigung wird jedoch nicht beanstandet, soweit die LRegB in einer Anhörung bzw. in einem Bescheidentwurf mitgeteilt hat, entsprechende Beträge voraussichtlich anzuerkennen. Dies gilt nicht für erteilte Gleichbehandlungszusagen. Die sich im Falle einer nachträglichen Genehmigung bzw. Festlegung oder nachträglichen gerichtlichen Entscheidungen ergebenden Abweichungen sind ausschließlich über das Regulierungskonto im Nachhinein abzuwickeln. Abweichend hiervon ist im Falle von (Teil-) Netzübergängen zu verfahren; vgl. hierzu obige Ausführungen.

Eine <u>nachträgliche Korrektur</u> der Erhebungsbögen gemäß § 28 Satz 1 Nr. 1 ARegV durch die Netzbetreiber nach dem 01.01.2025 aufgrund von später ergangenen (Änderungs-) Bescheiden (z.B. Bescheid zum Kapitalkostenaufschlag, Regulierungskontosaldo etc.) ist <u>nicht zulässig</u>. Im Erhebungsbogen gemäß § 28 Satz 1 Nr. 1 ARegV ist die <u>tatsächlich</u> der Ermittlung der Netzentgelte <u>zugrunde gelegte angepasste Erlösobergrenze auszuweisen</u>. Etwaige <u>nachträgliche Änderungen</u>, die sich beispielsweise auch aus Änderungsbescheiden ergeben können und die einen neueren Stand der für das entsprechende Kalenderjahr letztlich zulässigen Erlösobergrenze ausweisen, sind ausschließlich über das Regulierungskonto abzuwickeln.

3.14 Qualitätselement

Die betroffenen Stromnetzbetreiber im Regelverfahren haben bei der Anpassung der Erlösobergrenze die aus dem Qualitätselement nach Maßgabe der §§ 19 und 20 ARegV resultierenden Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenzen einzubeziehen.

Soweit den Netzbetreibern noch vor dem 15.10.2024 ein vorläufiges Berechnungsergebnis zum Qualitätselement des Jahres 2025 mitgeteilt werden kann, ist der zu erwartende jeweilige individuelle Bonus oder Malus bei der Kalkulation der Netzentgelte zum 15.10.2024 einzubeziehen. Für den Fall, dass bis dahin der vorläufige Bonus oder Malus für 2025 noch nicht bekannt sein wird, sollte hilfsweise der Wert des Qualitätselements des Jahres 2024 in Ansatz gebracht werden.

Etwaige nach der Verprobung zum 15.10.2024 erlangte zusätzliche Erkenntnisse sind in die Verprobung zum 01.01.2025 einzubeziehen. Bei der Anpassung der Erlösobergrenzen ist somit je nach Verfahrensstand der vorab formlos mitgeteilte, der angehörte oder festgelegte Bonus bzw. Malus zu berücksichtigen.

3.15 Netzbetreiber gleicher Spannungsebene

Bei der Ermittlung der vorgelagerten Netzkosten ist weiterhin das gemeinsame Positionspapier der Landesregulierungsbehörde und der damaligen EnBW Regional AG vom 17.11.2010 zur Kostenwälzung nach § 14 StromNEV "Netzbetreiber gleicher Spannungsebene" maßgebend. Dieses ist sinngemäß auch auf andere vorgelagerte Netzbetreiber anzuwenden. Dieses ist auf der Internetseite der LRegB unter der Rubrik "Rundschreiben, Hinweise und Erhebungsbögen", unter Buchstabe "N" zu finden:

https://www.versorger-bw.de/landesregulierungsbehoerde/rundschreiben-hinweiseund-erhebungsboegen.html

Ergibt sich aus dem Positionspapier ein entsprechender Nachlass, muss <u>mindestens</u> dieser bei der Berechnung der vorgelagerten Netzkosten (unabhängig davon, ob eine entsprechende Vereinbarung mit dem vorgelagerten Netzbetreiber getroffen wurde) berücksichtigt werden. Sollte der vorgelagerte Netzbetreiber nicht bereit sein, eine entsprechende Vereinbarung basierend auf dem Positionspapier abzuschließen, bittet die LRegB diesbezüglich um Mitteilung. Soweit noch höhere Nachlässe als nach dem Positionspapier gewährt werden, sind diese tatsächlichen Entgelte maßgebend.

3.16 Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen

Die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur hat im Jahr 2023 die Festlegung NSAVER (BK8-22/010-A) zum § 14a EnWG beschlossen, welche Auswirkungen auf die Verprobung der Erlösobergrenze der Verteilnetzbetreiber hat.

Bei der Preisbildung des Jahres 2025 sind die VNB angehalten, die Module 1, 2 und 3 der Festlegung NSAVER (BK8-22/010-A) zu berücksichtigen. Das Modul 1 entspricht einer pauschalen Netzentgeltreduzierung je Netzbetreiber. Diese ergibt sich als Summe von 67,23 € (Netto) für die Einrichtung der Steuerbarkeit und einer netzbetreiberindividuellen Stabilitätsprämie. Die Stabilitätsprämie ist als Produkt des Arbeitspreises in der Niederspannung für Entnahme ohne Lastgangmessung im jeweili-

gen Netzgebiet, der Annahme eines Verbrauchs von 3.750 kWh einer durchschnittlichen steuerbaren Verbrauchseinrichtung und eines Stabilitätsfaktors von 20% zur Berechnung vorgesehen. Das Modul 2 entspricht einer prozentualen Reduzierung des Arbeitspreises um 60%, wobei hier auf den Arbeitspreis in der Niederspannung für Entnahme ohne Lastgangmessung des jeweiligen Netzbetreibers abgestellt wird.

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbare Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden, die ab dem 01.01.2024 eine steuerbare Verbrauchseinrichtung an das Netz des Verteilnetzbetreibers anschließen.

Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen 6 und 7 mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zu Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben, ist das Modul 1 als "Defaultmodul" anzuwenden.

Mit der Festlegung NSAVER (BK8-22/010-A) zum § 14a EnWG haben Netzbetreiber ab dem 01.04.2025 auf Verlangen eines Betreibers einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung zusätzlich zur pauschalen Netzentgeltreduzierung (Modul 1) ein zeitvariables Netzentgelt (Modul 3) für die Netznutzung an dessen Marktlokation abzurechnen. Voraussetzung dafür ist mindestens das Vorhandensein eines intelligenten Messsystems. Tarifstufen für das zeitvariable Netzentgelt sind bis spätestens zum 15.10.2024 das erste Mal auf dem Preisblatt zu veröffentlichen. Die drei Arbeitspreis-Tarifstufen (Niedriglasttarifstufe, Standardlasttarifstufe, Hochlasttarifstufe) sind ebenfalls im Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 3 und 4 ARegV im Blatt "C1. Verprobung" für das Jahr 2025 zu hinterlegen.

Neben den Tarifstufen des zeitvariablen Netzentgelts, müssen Netzbetreiber sich täglich wiederholende viertelstündliche Zeitfenster bestimmen, in denen die drei Tarifstufen abgerechnet werden. Die für einen 24-Stunden-Zeitraum festgelegten Zeitfenster gelten für das gesamte Jahr und sind nicht für verschiedene Quartale und Wochentage zu variieren. Den Netzbetreibern wurde jedoch die Möglichkeit eingeräumt in maximal zwei Quartalen auf die Abrechnung eines zeitvariablen Netzentgelts zu verzichten. In diesen maximal zwei Quartalen ist dann die Standardlasttarifstufe abzurechnen. Um den Gebrauch der zugelassenen Gestaltungsspielräume durch die Netzbetreiber nachvollziehen zu können, ist für das zeitvariable Netzentgelt das Tabellenblatt "C1b.Zeitvariables Netzentgelt" des Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 3 und 4 ARegV auszufüllen. Angaben zu den Anwendungszeitfenstern der Tarifstufen

und der Quartale, in denen das zeitvariable Netzentgelt abgerechnet wird, sind erforderlich.

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, für welche deren Betreiber bereits vor dem 01.01.2024 eine Vereinbarung mit dem Verteilnetzbetreiber über eine Netzentgeltreduzierung im Gegenzug für die Möglichkeit zu einem steuernden Eingriff getroffen haben, ist an der prozentual gewährten Reduzierung des Arbeitspreises, sowie der Reduzierung des Grundpreises aus dem Preisblatt des Jahres 2023 festzuhalten.

In der Verprobung sind Erlösminderungen bei diesen Verbrauchergruppen aus den zu gewährenden Netzentgeltreduzierungen miteinzubeziehen.

3.17 Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV

Bei der Kalkulation der Netzentgelte dürfen die entgangenen Erlöse aus § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV keine Berücksichtigung finden. Dies bedeutet, dass die Netzentgeltkalkulation ohne Berücksichtigung des Nachlasses gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV zu erfolgen hat. Die entgangenen Erlöse werden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 13 StromNEV von den Übertragungsnetzbetreibern ausgeglichen. Dementsprechend sind im Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 3, 4 ARegV die Kunden mit Sondernetzentgelten gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV wie "normale" (nicht rabattierte) Kunden zu behandeln.

Dies bezieht sich auch auf die Freistellungen nach § 118 Abs. 6 Satz 9 EnWG "Wasserstoffelektrolyse". Speicherentgelte gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV und die übrigen Netzentgeltbefreiungen gemäß § 118 Abs. 6 EnWG müssen im Tabellenblatt "C1. Verprobung" erfasst werden.

3.18 Straßenbeleuchtung

Unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 6 Satz 4 StromNEV kann bei der Straßenbeleuchtung die abgenommene Elektrizität auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden.

Die rechnerische Ermittlung der Leistungs- und ggf. der Arbeitswerte <u>muss</u> im Bericht nach § 28 StromNEV vollständig nachvollziehbar dargestellt werden. Dabei ist auch darzulegen, in welchem Umfang Leitungsverluste einbezogen wurden.

Sollte eine belastbare Datenbasis für eine zuverlässige rechnerische Ermittlung des Leistungswerts nicht vorliegen, scheidet eine Abrechnung der öffentlichen Straßenbeleuchtung auf Grundlage der Entgelte für leistungsgemessene Kunden aus. In diesem Fall kommt folglich nur eine Abrechnung auf Grundlage der regulären Entgelte für Kunden ohne Leistungsmessung in Betracht.

Die Regelung des § 17 Abs. 2 StromNEV, wonach das Netzentgelt pro Entnahmestelle aus einem Jahresleistungspreis in €/kW sowie einem Arbeitspreis in ct/kWh besteht, ist auch für Anlagen der Straßenbeleuchtung anzuwenden. Ein hiervon abweichend ermitteltes "Sondernetzentgelt" für an das Verteilernetz angeschlossene Anlagen der Straßenbeleuchtung sieht die Verordnung nicht vor. Ein reduzierter Arbeitsbzw. Mischpreis für Anlagen der öffentlichen Straßenbeleuchtung ist daher nicht pauschal auszuweisen.

Bezüglich näherer Einzelheiten wird auf das Rundschreiben 2014/01 sowie den Fragen- und Antwortkatalog zu dieser Thematik verwiesen. Diese Schreiben sind auf der Internetseite der LRegB unter der Rubrik "Rundschreiben, Hinweise und Erhebungsbögen", unter Buchstabe "S" abrufbar.

3.19 Pooling Strom

Eine zeitgleiche Zusammenführung mehrerer Entnahmestellen zu einer Entnahmestelle zum Zwecke der Ermittlung des Jahresleistungsentgeltes ist nur unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 2a StromNEV zulässig.

3.20 Wälzung EE-bedingter Netzkosten

3.20.1 Kalkulation EE-Kostenwälzung der betroffenen Netzbetreiber

Nach den Festlegungen der Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur vom 28.08.2024 (AZ. BK8-24-001 A) und der LRegB vom 06.09.2024 (Az. UM49-4455-18/11) zur Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien können Netzbetreiber, die in einem besonders hohen Maß von der Integration von Erneuerbare-Energien-Anlagen nach § 3 Nr. 1 EEG betroffen sind, einen finanziellen Ausgleich für die hierdurch entstandenen Mehrkosten erhalten. Hierfür ist ein Wälzungsbetrag unter Anwendung des zur Verfügung gestellten Erhebungsbogens gemäß § 28 Nr. 3 und 4 ARegV zu ermitteln.

Anhand der im Erhebungsbogen nach § 28 Nr. 3 und 4 ARegV in Tabellenblatt B1. eingetragenen notwendigen Strukturdaten wird automatisch für jede Netz- und Umspannebene die EKZ (Erneuerbare-Energien-Kennzahl) ermittelt. Übersteigt die EKZ einen Schwellenwert von 2, so wird der Anteil der Mehrkosten nach der in der Festlegung der Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur unter dem Aktenzeichen BK8-24-001-A vorgegebenen Formel ebenfalls automatisch bestimmt. Unter Rückgriff auf die Kosten aus der Kostenträgerrechnung (Tabellenblatt B. des Erhebungsbogens gemäß § 28 Nr. 3 und 4 ARegV) und dem zuvor ermittelten Anteil der Mehrkosten wird für jede Netz- und Umspannebene im Tabellenblatt B1. ein Wälzungsbetrag errechnet. Die Kosten aus der Kostenträgerrechnung sind hierbei ohne vorgelagerte Netz-kosten, ohne vermiedene Netzentgelte und exklusive der internen Wälzungskosten anzusetzen. Der Wälzungsbetrag fließt in die Kostenträgerrechnung (Tabellenblatt B. des Erhebungsbogens gemäß § 28 Nr. 3 und 4 ARegV) ein und mindert sodann die zu verprobenden Kosten der jeweiligen Netz- und Umspannebene.

Die betroffenen Netzbetreiber haben den ermittelten Wälzungsbetrag spätestens zum 01.10.2024 der LRegB anzuzeigen. Unternehmen, die keine Wälzungsbeträge anzeigen, sind nicht berechtigt, mit Entlastungen zu kalkulieren. Es genügt, wenn der Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 3 und 4 ARegV zum 01.10.2024 lediglich alle Angaben zur Ermittlung des Wälzungsbetrags beinhaltet. Die Übermittlung des vollständig ausgefüllten Erhebungsbogens einschließlich Verprobung der Netzentgelte hat nach § 28 Nr. 3 und 4 ARegV erst zum 01.01.2025 zu erfolgen.

3.20.2 Umgang mit Preisanomalien aus der Wälzung von EE-Netzkosten

Mit dem Netzentgelt sind sowohl die Kosten der betreffenden als auch aller vorlagerten Ebenen abgegolten. Ein plausibles Preissystem bedingt somit, dass das für die Netznutzung in der betreffenden Netz- bzw. Umspannebene zu entrichtende von der Jahresbenutzungsdauer abhängige jeweilige Gesamtentgelt das sich bei gleicher Jahresbenutzungsdauer in der vorgelagerten Netz- bzw. Umspannebene ergebende Entgelt stets übersteigt.

Bei der Preisbildung kann es je nach Netznutzerstruktur in den einzelnen Netz- bzw. Umspannebenen aufgrund der durch die Anlage 4 der StromNEV vorgegebenen Rahmenbedingungen, insbesondere nach der neuen EE-Netzkostenwälzung, jedoch zu Überschneidungen von Preiskurven (sog. Preisanomalien) kommen. Sollte sich dieses Phänomen aufgrund der Wälzung von EE-Netzkosten einstellen, können für die Berechnung der Netzentgelte zulässige Prognosen sachgerecht genutzt werden, um

bestmöglich sicherzustellen, dass die Kalkulation der Netzentgelte für 2025 keine Preisanomalien aufzeigt. Nicht zu vermeidende Preisanomalien sind entsprechend auszuweisen.

- 3.20.3 Meldung des Wälzungsbetrages aus der EE-Kostenwälzung an den ÜNB Die betroffenen Netzbetreiber sind berechtigt, ihren individuellen Wälzungsbetrag jährlich bis spätestens zum letzten Werktag vor dem 15.10. des Kalenderjahres 2024 an den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber zu melden.
- 3.21 Moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme
 Nach § 7 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) sind Kosten für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nicht in den Netzentgelten zu berücksichtigen. Kosten für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme sind somit bei der Kalkulation der Entgelte auf Basis der Erlösobergrenzenfestlegung und nach § 23a EnWG seit dem 01.01.2017 nicht mehr einzubeziehen.
 - 3.22 Entgelte für den konventionellen Messstellenbetrieb und die Messung

Nach § 17 Abs. 7 StromNEV ist für Messstellen, die noch keine Modernisierung nach dem MsbG erhalten haben, jeweils ein Entgelt für den Messstellenbetrieb festzulegen, welches die einstmals separat bepreiste Messung mitumfasst.

Durch die Neufassung des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) 2023 werden Teile der Entgelte für Ausstattung von Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen, maximal in Höhe der Preisobergrenzen, künftig den Anschlussnetzbetreibern zugeordnet (§ 7 Abs. 2 i.V.m. § 30 MsbG). Im Gegenzug erhält der Anschlussnetzbetreiber Daten, die einen effizienteren Netzbetrieb ermöglichen sollen. Daher sind die Kosten aus der Beteiligung der Anschlussnetzbetreiber an den Entgelten für die Ausstattung von Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen auch als allgemeine Netzkosten und nicht als Messstellenbetriebskosten gesetzlich eingeordnet. Bei der Verprobung sind diese Kosten entsprechend unter der Summe der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten der jeweiligen Spannungsebene und nicht unter den Kosten für Messstellenbetrieb anzusetzen. Es wird auf die Festlegung der Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur mit dem Aktenzeichen BK8-23/007-A und auf Ziffer 3.6.1 dieses Hinweispapiers verwiesen.

Weiterhin gilt, dass durch § 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV die Kosten der Kostenstelle "Messstellenbetrieb und Messung für konventionelle Zähler" um die Veränderungen der Kosten durch die Anzahl der betriebenen Zähler zu korrigieren ist. Durch den Austausch von konventionellen Messeinrichtungen gegen moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme reduziert sich die Anzahl der Anschlussnutzer, die dem Bereich des konventionellen Messstellenbetriebs und damit dem Netzbetreiber zuzuordnen sind, während die Anzahl der Anschlussnutzer steigt, die vom grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme betreut werden. Dementsprechend werden sich die tatsächlich entstandenen Kosten des Netzbetreibers für den Messstellenbetrieb im Vergleich zu den in der Erlösobergrenze angesetzten Kosten reduzieren.

Eine Berücksichtigung der tatsächlichen Abgänge im Bereich des konventionellen Messstellenbetriebs durch den Übergang auf den grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme erfolgt später über das Regulierungskonto.

Der Erhebungsbogen der LRegB für die Verprobung 2025 wurde im Bereich Entgelte für Messstellenbetrieb entsprechend dem elektronischen Preisblatt aktualisiert. Bei den Entgelten für Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung sind die Entgelte für Messstellenbetrieb und Wandler für die einzelnen Spannungsebenen (inkl. Umspannebenen) getrennt auszuweisen. Für alle Spannungsebenen können Entgelte für Telekommunikationskomponente, Impulsweitergabe, manuelle vor Ort Ablesung und der Preisabschlag für statt täglicher nur monatlicher Datenbereitstellung eingetragen werden. Bei den Entgelten für Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung wurde der 1-Tarif-2-Richtungszähler ergänzt.

3.23 Kommunalrabatt nach § 3 KAV

3.23.1 Ansatz und Verprobung

Kommunalrabatte müssen bereits bei der Verprobung im Rahmen der Netzentgeltbildung zum 01.01.2025 berücksichtigt werden. Ein lediglich "nachträglicher" Ansatz gewährter Kommunalrabatte über das Regulierungskonto ist nicht vorgesehen und daher grundsätzlich nicht zulässig. Kommunalrabatte dürfen nicht entgegen den Bestimmungen der KAV (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV) gewährt werden.

Nach Ansicht der LRegB ist der Rabattumfang bei der Gewährung des Kommunalrabattes nach § 3 KAV eng auszulegen. Eine Rabattierung von Umlagen, Aufschlägen, Konzessionsabgaben oder Entgelten für Messung und Messstellenbetrieb sowie im Strom auch Blindarbeitspönalen ist <u>nicht</u> zulässig. (vgl. dazu mit Bezug auf § 118 Abs. 6 EnWG den Beschluss des BGH vom 05.12.2023, Az. EnVR 59/21). Folglich haben die Netzbetreiber für diese Kunden die Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung in voller Höhe mit zu verproben und zu vereinnahmen.

Der Kommunalrabatt ist zudem nur für die Spannungsebene Niederspannung anzuwenden.

Im veröffentlichten Preisblatt ist ein Hinweis auf die Gewährung eines solchen Kommunalrabatts und dessen Höhe, ggf. einschließlich einer Kennzeichnung der jeweiligen begünstigten Konzessionsgemeinden aufzunehmen.

3.23.2 Umsatzsteuerrechtliche Behandlung

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Runderlass vom 24.05.2017 den kommunalen Spitzenverbänden mitgeteilt, dass es sich aus Sicht der Finanzbehörden beim sog. "Gemeinderabatt" nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KAV um ein zusätzliches Entgelt handelt. Dies hat zur Folge, dass die Gemeinden auf den ihnen gewährten Nachlass die volle Umsatzsteuer zu entrichten haben. Die Umsatzsteuer darf vom Netzbetreiber weiterhin nicht eingepreist und die Umsatzsteuernachforderungen dürfen auch nicht im Regulierungskonto angesetzt werden.

3.24 Konzessionsabgabe

Bestandteil der nach § 20 Abs. 1 EnWG zu veröffentlichenden Netzentgelte ist u.a. auch die Konzessionsabgabe. Der Netzbetreiber ist daher verpflichtet, in seiner Veröffentlichung der Netzentgelte auch die Höhe der jeweiligen Konzessionsabgabe im Netzgebiet aufzunehmen. Bei räumlichen Unterschieden ist darzulegen, in welchen Teilen des Netzgebietes welche Tarifkunden-Konzessionsabgabe zur Anwendung kommt. Dabei ist eine konkrete Angabe in ct/kWh erforderlich, schematische Angaben ("höchste zulässige Konzessionsabgabe") sind nicht ausreichend.

3.25 Entgelt für Netzreservekapazität

Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 23.11.2021 (Aktenzeichen: EnVR 91/20 und EnVR 94/20) entschieden, dass Netzbetreiber nicht verpflichtet sind, die

Buchung von Netzreservekapazität zu einem besonderen Entgelt anzubieten. Die Vorgaben der StromNEV zur Netzentgeltbildung und die übergeordneten Regelungen in §§ 20, 21 EnWG begründen ebenso keine entsprechende Pflicht des Netzbetreibers. Diesbezüglich verbleibt ein Tarifgestaltungsspielraum des Netzbetreibers, ob er das Instrument anbieten möchte oder nicht. Wenn ein solches Entgelt angeboten wird, ist es diskriminierungsfrei im Preisblatt auszuweisen. Soweit die mit der pauschalierten Abrechnungsweise der Netzreservekapazität gebotene Vergünstigung nicht angeboten wird, handelt es sich nicht um ein diskriminierendes Verhalten des Netzbetreibers. Voraussetzung ist, dass alle Kunden im jeweiligen Netzgebiet insoweit gleichbehandelt werden.